

**Prüfort für die praktische Fahrerlaubnisprüfung nach
§ 17 Abs. 3 Fahrerlaubnis-Verordnung-FeV**

Nach § 17 Abs. 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung-FeV ist die praktische Prüfung am Ort der Hauptwohnung oder am Ort der schulischen oder beruflichen Ausbildung, des Studiums oder der Arbeitsstelle abzulegen. Sind diese Orte nicht Prüforte, kann die Prüfung auch an einem nahegelegenen Prüfort zugelassen werden.

Wird der Antrag mit dem Besuch einer so genannten Ferienfahrschule begründet, soll eine Kopie des Ausbildungsplanes vorgelegt werden.

(Familienname) (Vorname) (Geburtsdatum)

Fahrschule:

Gewünschter Prüfort: _____

Begründung:

- Ausbildungsort (s. Kopie Arbeitgeberbescheinigung od. Ausbildungsvertrag)
- Ort der Arbeitsstelle (s. Arbeitgeberbescheinigung)
- Studienort (s. Studienbescheinigung)

(Ort und Tag) (Unterschrift des Antragstellers)